

Geschäftsordnung

des Vorstands

der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft

Mecklenburg-Vorpommern

(DVG M-V)

gültig ab 28.11.2024

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundlage	2
§ 2	Zusammensetzung des Vorstands, gemeinsame Verantwortung	2
§ 3	Vorsitz des Vorstands, Stellvertretung und Verhinderung.....	3
§ 4	Beschlussfassung.....	3
§ 5	Information der Mitglieder	4
§ 6	Übertragung von Aufgaben an Mitglieder.....	4
§ 7	Sitzungen	5
§ 8	Reisen und Abgeltung von Aufwendungen.....	6

Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: 28.11.2024



§ 1 Grundlage

¹Der Vorstand führt die Geschäfte der DVG MV unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der DVG MV (im Folgenden Satzung genannt) sowie dieser Geschäftsordnung. ²Der Vorstand ist dabei dem Interesse der DVG MV verpflichtet. ³Mit den Gremien der DVG MV arbeitet der Vorstand vertrauensvoll zum Wohle der DVG MV zusammen.

§ 2 Zusammensetzung des Vorstands, gemeinsame Verantwortung

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. ²Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen in ihren Funktionen. ³Unbeschadet der gemeinsamen Führung der Geschäfte und der gemeinsamen Verantwortung richtet sich die Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder nach Funktionen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands bestimmen aus ihrer Mitte mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss einen Vorsitz. ²Dem Vorsitz obliegt die Koordination der Arbeit der Vorstandsmitglieder. ³Der Vorsitz hat darauf hinzuwirken, dass die Vorstandsmitglieder auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet agieren.
- (3) ¹Der Vorstand beschließt die Verteilung der übrigen Funktionen nach § 13 Abs. 1 der Satzung mit qualifizierter Mehrheit. ²Innerhalb dieser Zuordnung führt jedes Vorstandsmitglied die zugewiesene Funktion im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.
- (4) Änderungen der Funktionen der Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit.
- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorsitz zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge in ihrem Bereich. ²Der Vorsitz kann von den Vorstandsmitgliedern Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihrer Bereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. ³Der Vorsitz informiert die Vorstandsmitglieder, soweit deren Bereiche betroffen sind.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eine Erörterung im Vorstand herbeizuführen.

Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: 28.11.2024



§ 3 Vorsitz des Vorstands, Stellvertretung und Verhinderung

- (1) ¹Der Vorsitz repräsentiert den Vorstand und die DVG MV in erster Linie gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, dem Bund, politischen Institutionen, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien in allen Angelegenheiten, die die DVG MV betreffen oder die als von besonderer strategischer Bedeutung für die DVG MV zu qualifizieren sind. ²Dem Vorsitz obliegt federführend der geschäftliche Austausch mit den Gremien der DVG MV.
- (2) Sofern eine Stellvertretung des Vorsitzes bestimmt ist, nimmt diese bei Verhinderung des Vorsitzes sämtliche Rechte und Pflichten wahr.
- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzes und gleichzeitiger Verhinderung dessen Stellvertretung, erfolgt die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Vorsitzes durch das nicht verhinderte Vorstandsmitglied nach Reihenfolge des § 13 Abs. 1 der Satzung.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand hat sich nach Kräften um Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung zu bemühen.
- (2) ¹Über folgende Angelegenheiten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit:
 1. alle Angelegenheiten, in denen gesetzliche Vorschriften, die Satzung, diese Geschäftsordnung oder sonstige Regelungen eine Entscheidung durch den Vorstand erfordern,
 2. die Entwicklung der strategischen Ausrichtung der DVG MV, einschließlich der Budgetentscheidungen sowie deren generelle Vorgaben,
 3. sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite für die DVG MV und
 4. über alle Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorlegt.²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. ³Sind Vorstandsmitglieder miteinander im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG M-V verwandt, entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) ¹Der Vorstand kann Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung (Umlaufverfahren) fassen. ²Das Umlaufverfahren wird vom Vorsitz angeordnet.

Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: 28.11.2024



- (4) ¹Bei der Beschlussfassung in Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; durch Telefon oder Video zugeschaltete Vorstandsmitglieder gelten als anwesend. ²An einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (5) ¹In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann eine Vorabentscheidung durch das zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit einem weiteren, nicht verwandten Vorstandsmitglied getroffen werden, soweit nicht für Eilfälle andere Regelungen getroffen sind. ²Die Zustimmung des Vorstands ist nachträglich unverzüglich einzuholen.
- (6) ¹Sofern in der Person eines Vorstandsmitglieds ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit anlässlich einer Entscheidung, an der das betreffende Vorstandsmitglied mitwirkt oder die es selbst zu treffen hat, zu rechtfertigen, so hat es dies dem Vorstand vor der Entscheidung mitzuteilen. ²Bejaht der Vorstand die Besorgnis der Befangenheit, so ist das Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (7) ¹Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. ²Abweichende Voten sind kenntlich zu machen.

§ 5 Information der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind durch den Vorstand regelmäßig zu aktuellen gewerkschaftlich relevanten Themen zu informieren.
- (2) Der Vorstand stellt relevante Aspekte gewerkschaftlicher Arbeit auf einer Internetseite dar, die öffentlich zugänglich ist.

§ 6 Übertragung von Aufgaben an Mitglieder

Der Vorstand kann Zuständigkeiten, die nicht aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Vorstand oder den Gremienvertretungen vorbehalten sind, auf geeignete Mitglieder übertragen.

Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: 28.11.2024



§ 7 Sitzungen

- (1) Sitzungen können entsprechend § 12 Abs. 6 der Satzung als Präsenzsitzungen oder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (2) Der Vorstand tritt regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen zusammen:

1. regelmäßige Sitzungen

¹Regelmäßige Sitzungen dienen der laufenden Geschäftsführung. ²Sie können durch jedes Vorstandsmitglied auch ohne Tagesordnung einberufen werden

2. Sitzungen mit Beschlussfassung nach § 4 Abs. 1

¹Sie können durch jedes Vorstandsmitglied auch ohne Tagesordnung einberufen werden. ²Es sind Beschlussvorlagen vorzubereiten, sofern diese fehlen, sind Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren.

3. Sondersitzungen

¹Der Vorsitz kann Sondersitzungen mit einer Frist von mindestens 2 Tagen elektronisch einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

²Der Vorsitz ist zur Einberufung von Sondersitzungen verpflichtet, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt. ³Es sind Beschlussvorlagen vorzubereiten, sofern diese fehlen, sind Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren.

- (3) ¹Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitz. ²Der Vorsitz bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. ³Der Vorsitz kann die Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung auf die nächste reguläre Sitzung vertagen.
- (4) Der Vorstand kann Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.
- (5) ¹Die Ergebnisse der Sitzungen sind zur Erfüllung von § 13 Abs. 8 der Satzung schriftlich festzuhalten, den Vorstandsmitgliedern elektronisch zur Verfügung zu stellen. ²Vorstandsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilgenommen haben, können zu den Sitzungsergebnissen oder Beschlüssen schriftliche Anmerkungen ergänzen, die in der folgenden Sitzung vom Vorstand mindestens zur Kenntnis genommen werden.
- (6) Zur Erfüllung von § 13 Abs. 8 der Satzung ist es ausreichend, eine Auflistung der Sitzungen mit Tagesordnungspunkten dem Landeshauptausschuss nach § 14 Abs. 2 der Satzung unterzeichnet vorzulegen.

Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: 28.11.2024



§ 8 Reisen und Abgeltung von Aufwendungen

- (1) Mitgliedern können nur dann für Reisen eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie zur Repräsentation des gewerkschaftlichen Zweckes oder zum Informationsgewinn der Mitglieder der DVG MV erfolgen.
- (2) Der Vorstand soll unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel sicherstellen, dass den Gremienvertretungen eine Teilnahme an den Gremiensitzungen einschließlich Aufwandsentschädigung nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung ermöglicht wird.
- (3) ¹Reisen von Mitgliedern müssen beim Vorstand rechtzeitig elektronisch beantragt werden. ²Anmeldungen und Buchungen, die ohne vorherige Genehmigung des Vorsitzes durchgeführt wurden, sind nicht erstattungsfähig, insbesondere Seminargebühren und damit zusammenhängende Übernachtungskosten sowie Ausfallentschädigungen sind bei fehlender vorheriger Genehmigung selbst zu tragen.
- (4) ¹Ein Recht auf finanzielle Abgeltung besteht nur dann, wenn der Vorstand im Voraus
 1. die Teilnahme und
 2. die zu erwartende Höhe der mit der Teilnahme zusammenhängenden Aufwendungengenehmigt hat. ²Der Vorstand hat nach dem Grundsatz der Sparsamkeit, aber auch der Wirtschaftlichkeit in sachgerechter Weise zu prüfen, ob und in welche Höhe eine Erstattung durch die DVG MV zu erfolgen hat. ³Der Vorstand befindet über den Antrag mit qualifizierter Mehrheit. ⁴Treten während der Reise unvorhergesehene Umstände auf, die zur Veränderung der Reiseplanung und der zu erwartenden Kosten führen, ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.
- (5) ¹Die Entscheidung einschließlich der voraussichtlichen Kostenübernahmehöhe wird dem Mitglied elektronisch mitgeteilt. ²Das Mitglied kann nach dieser Entscheidung die Reise ablehnen. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Erstattungsfähig sind nur tatsächlich entstandene Kosten für
 1. die Veranstaltung an sich, z. B. Teilnahmegebühren, Seminargebühren,
 2. die An- und Abreise unter Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (bei Bahnfahrten ausschließlich 2. Klasse), wobei aktuell zur Verfügung stehende Vergünstigungen (z. B. Deutschlandticket) zu nutzen sind, oder alternativ die Nutzung des Privat-PKW (Anrechnung der einfachen Wegstrecke der

Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: 28.11.2024



wirtschaftlichsten Route mit einer Kilometerpauschale in Höhe von 30 Cent und unvermeidbare Parkkosten) sowie

3. Übernachtungen (wenn zwingend notwendig; einschließlich ggf. Frühstück bis zur Höhe von 15 Euro).
- (7) Sonstige Aufwendungen, insbesondere Kosten für Verpflegung, Bahnhfahrten in der 1. Klasse oder andere Beförderungsdienstleistungen (z. B. Kosten für Taxifahrten, Uber oder andere Mitnahmedienste, Carsharing, Miet- oder Leihgebühren für E-Roller oder E-Fahrräder) sind durch die DVG MV nicht erstattungsfähig.
- (8) Finanzielle Zuwendungen oder Entschädigungen durch Dritte für die gleiche Reise sind anzugeben und von den tatsächlichen Kosten abzuziehen.
- (9) Der Vorstand kann ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag des Reisenden aus besonderen Gründen eine über diese Regelungen hinausgehende Kostenentscheidung treffen, wenn dies im gewerkschaftlichen Interesse oder unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse des Antragsstellenden erforderlich ist.